

Az.: 20 173117

Landgericht Erfurt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Peter Rimmers,

Hendesch. 30, 99096 Erfurt

- Klage -

Prozessvollmachtigte: Rechtsanwältin

Frennke, Tröge und Partner,

Guratalstr. 22, 99087 Erfurt

gegen

die Sommerdaer Metallbau GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Achim Schweiß,

Heldranger Landstraße 11, 99610 Sommerda

- Beilage -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Albrecht, Berthold und Clemens,

Heckestraße 14, 99610 Sonnevilka

hat das Landgericht Erfurt, Zivilkammer 2,
durch die Richterin am Landgericht Grün als
Einschreiberin aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 19.5.17 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den
Kläger 3.975,00 € nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten ab dem jeweiligen
Basiszinssatz seit dem 11.1.17 zu
zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechts-
streits zu $\frac{1}{3}$, die Beklagte zu $\frac{2}{3}$
zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar,

für den Kläger gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 110% des jeweils zu
vollstreckenden Betrages.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des
aufgrund des Urteils vollstreckbaren
Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte
vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe
von 110% des jeweils zu vollstreckenden
Betrages leistet.

deutliche Absätze machen!

TB ist

wichtig zu sagen

gilt, das zu scheitern
(2. SV)

streng
chronologisch aufbauen,
möglichst keine Vor- und
Rückgriffe

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten die
Rückzahlung zwei gezahlter Beträge
aufgrund eines im Streit stehenden
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.
Ferner streiben die Parteien über die
Zulässigkeit einer Zwangsvollstreckung.

Der Kläger, der zugleich Drittschuldner ist,
und die Beklagte, die Gläubigerin des
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist,
standen jeweils in Geschäftsbeziehung zur
Firma Alexander Stein. Diese ist die
(Vollstreckungs-) Schuldnerin im Rahmen des
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Die Schuldnerin leistete ab Mitte des Jahres
2015 nicht mehr auf die Forderungen der
Beklagten.

Der Kläger schuldet der Schuldnerin aus
der Aufarbeitung eines Gartentores und eines

Treppengeländers mit Rechnung vom
20.8.16 3.975,00 € und mit Rechnung
vom 10.10.16 1428,00 €

Die Beteiligte erwirkte gegen die Schuldnerin
am 30.8.16 im Urteil des Landge-
richts Erfurt (Az.: 7 O 12/16) auf
Zahlung von 8.500 € und beantragte
beim Amtsgericht Weimar den Erlass eines
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
für die oben bezeichneten Forderungen der
Schuldnerin gegen den Klägers.

Am 27.9.16 trat die Schuldnerin dem An-
spruch aus der Rechnung vom 20.9.16 in Höhe
von 3.975 € an die Firma Metrolas GmbH
ab und zeigte dies dem Klägers am 28.9.16

Kennzeichnungs-
nahme
noch gesondert
darstellen

Der Klägers und seine Ehefrau
schriftlich an, wobei dies zur Kennzeich-
nungs-

Am 28.10.16 erließ das Amtsgericht Weimar
einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
(Az.: 2 M 22/16), der unter anderem die

Pfändung der oben beschriebenen

Forderungen der Schuldnerin gegen den
Kläger zum Gegenstand hatte und dem
Kläger am 5.11.16 zugestellt wurde.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf
die Anlage K1 verwiesen.

Am 11.11.16 hob das Amtsgericht

Wimmar den Pfändungs- und Überweisungs-
beschluss vom 28.10.16 im Bezug auf
die Forderung der Schuldnerin gegen den
Kläger auf 1428,00 € auf, was dem Kläger

und seiner Ehefrau jedoch erst Anfang Dezember 2016

bekannt wurde.

Am 14.11.16 indossierte die Klägerin mit
Vollmacht ausgestattete Ehefrau des Klägers
ohne dabei an die Abrechnungsanzeige der
Schuldnerin zu denken, die Rechnungsbeträge
von 3.375 € und 1.428 € und

juristische Beurteilung auf die Rechnungen
des Schuldners an die Beklagte.

Am 14.12.16 übersandte die Ehefrau des
Klägers auch an die Firma Metold GmBH
den Betrag von 3375E. Mit Schreiben
vom 15.12.16 forderte der Kläger mit
Fristsetzung bis zum 10.1.17 die Rück-
zahlung beider Beträge.

Da der Kläger neben dem Gantebros auch
den Treppengeländer auch von passenden,
mit einer Namensgravur versehenen
Briefkasten erwerben wollte, wendete er sich
darauf hinaus auch in dieser Sache an
die Schuldnerin, die jedoch keine Briefkasten
fertig und dem Kläger an die Firma
Felix Meister GmBH verwies, von der er
sich einen Verkaufsprospekt schicken ließ.
Die Einzelheiten des weiteren Erwerbsvor-
gangs sind dabei zwischen den Parteien
strittig.

Am 22.11.16 besorgte die Firma Felix Meike GmbH den Briefkasten mit der Bezeichnung „Tausch“ an die Schuldnerin, was erst am 25.11.16, noch ohne Gravur, vom Gerichtsvollzieher gepfändet wurde.

Da davon am 30.11.16 in Kenntnis gesetzt, klagte Jodanis am 2.12.16 gegen die Firma Felix Meike GmbH bei dem Gerichtsvollzieher auf die Herausgabe des Briefkastens.

Absatz
zwischen un-
streitigen
und streitigen
Teil

Das Klagebegehren, er habe den Briefkasten „Tausch“ bei der Firma Felix Meike GmbH zum Preis von 495 € brutto bestellt und diese angewiesen, den Briefkasten an die Schuldnerin zu liefern, damit diese die Namensgravur vornehmen könne.

Der Kaufpreis habe er Anfang November an die Firma Felix Meike GmbH

bezahlt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.975 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.1.17 zu zahlen;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 1428 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.1.17 zu zahlen;

3. die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts

Erfurt vom 30.8.16 Az.: 7 O 12/16,

in dem Briefkasten mit der an der

Antwortsite aufgedruckten Bezeichnung

„Nidell Tasse, Hersteller Felix

Meister GmbH“, Farbe grau, aus

Aluminium, mit einer Höhe von 50 cm,
einer Breite von 30 cm und einer Tiefe
von 15 cm für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, es gebe keinen Vertrag zwischen
dem Kläger und der Firma Felix Mecke
GmbH, vielmehr habe der Kläger die
Lieferung und Montage eines Briefkastens
unmittelbar bei der Schuldnerin bestellt.

Freigabe von Eigentumsnachweis

zuch schon möglich.
das als letzten Teil
des unstreitigen
darzustellen

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Sie ist im Hinblick auf die Anträge zu 1) und 2) als Leistungsklage, hinsichtlich des Antrags zu 3) als Gestaltungsklage in Form der Drittwiderspruchsklage statthaft. Denn der Kläger begehrt in seinem Klageantrag zu 3) die Annullierung der Zwangsversteigerung nicht etwa aufgrund formeller Fehler des Gerichtsvollziehers - wofür ihm die Einweisung gem. § 766 I ZPO zur Verfügung stünde - , sondern seine Berufung auf sein Eigentum als ein der Versteigerung hinderndes Recht (vgl. § 903 S. 1 BGB) im Sinne von § 771 I ZPO.

"Interventionsrecht"

kurz erwähnen:
Addition mit
Scheidwerten aus
Anträgen 1) und 2)

Das Landgericht Erfurt ist gem. §§ 5 Abs. 1,

6, ~~7~~ ZPO, 23 Nr. 1, 71 I CVO sachlich

und gem. §§ 12, 17 I ZPO bzw. §§ 77 I,

kurz
Begründung 802 ZPO örtlich zuständig. ✓

↳ ZVS in Erfurt (Pfändung der Briefkasten)

Die Beklagte ist als Geschäft gem. § 13 I 1 GmbHG

rechts- und parteifähig und wird gem.

§ 35 I 1 GmbHG von ihrem Geschäftsführer

vertreten. ✓

Dem Kläger steht auch insbesondere mit

Blick auf seinen Antrag zu 2) das unfor-

derliche Rechtsschutzbedürfnis zu. ✓

Dieses besteht hi § 77 I ZPO, bis die Zwangs-

vollstreckung im Ganzen beendet ist, der

gepfändete Gegenstand also etwa verwertet

ist.

Hier ist die Herausgabe des gepfändeten Brief-

kastens mangels Verwertung aber noch möglich. ✓

einfacher Weg freijahr mal

Eigentum nachweis ?

II. Die Verbindlichkeitsvoraussetzungen der Ansprüche gem. § 280 ZPO liegen vor, weil für sämtliche Ansprüche das Prozessgericht zuständig und dasselbe Prozessamt zuständig ist. ✓

III. Die Klage hat aber nur in dem kassierten Umfang Erfolg.

Dem Kläger steht es in seinem Antrag zu 1) geltend gemachte Rückzahlungsanspruch in Höhe von 3.975,00 € gem.

§ 812 I 1 Var. 1 BGB zu.

Mit dem übrigen Antrag hat er keinen Erfolg.

1.

Mit Überweisung der 3.975 € auf das Konto der Beklagten hat diese einen vermögenswerten Vorteil in Form eines Auszahlungsspruchs in dieser Höhe gegen ihre Bank erhalten, vgl. §§ 675 I, 675 II 1 BGB. ✓

Streng nach Klageanträgen gliedern

Dieser Vermögensverlust erhöht sie gem.

§§ 132, 157 BGB auch durch Leistung des

Leistung durch
Ehefrau,

Klägers, nämlich als bewusste und zweck-

gerichtete Mehrung fremden Vermögens

auf dem Pfändungs- und Überweisungs-

Beschluss des Beklagten hin.

Verwendungs-
zweck in
der Überweisung

Nur in Höhe von 3375 € lag der klägerischen

Zahlung jedoch auch kein Rechtsgrund

zugrunde. Im Hinblick auf die weitere

Zahlung des Klägers in Höhe von 1428 €

gilt der Pfändungs- und Überweisungs-

Beschluss gem. § 836 II ZPO iVm § 404 ZGB

als Rechtsgrund zum Behaltensverwehren.

Mit Zustellung an den Kläger am 5.11.16

ist der Pfändungs- und Überweisungs-Beschluss

gem. § 823 III ZPO wirksam geworden und

steht gem. §§ 829 I 1, 2, 835, 836 ZPO

prinzipiell einen Rechtsgrund für eine

daran denken,
wenn nicht
Person

↳ bei Überweisung
an Pfändg dient
Zahlung auch der
Erfüllung des
Einziehungsrechts
ist also nicht
nur Leistung an
den eig. Schuldner,
sondern auch an
Vollstg (iSvV)

↳ §§ 133, 157 BGB

↳ auf Verwendungs-
zweck
achten

Leistung des Klägers als Drittschuldner
an die Beklagte als Vollstreckungs-
gläubigerin dar.

Zwar wurde der Pfändungs- und
Weisungsbeschluss am 11. 11. 16 in Bezug
auf die Forderung aus der Rechnung vom
10. 10. 16 in Höhe von 1428 € wirksam
aufgehoben. Gemäß § 336 II ZPO iVm § 404
BGB gilt er insoweit jedoch gegenüber dem
Schuldner so lange als rechtsbeständig,
mithin auch als Rechtsgrund im Sinne
von § 812 I 1 Var. 1 BGB, bis er aufge-
hoben wird und die Aufhebung zum
Kenntnis des Drittschuldners gelangt.

Zum Zeitpunkt der Zahlung des Klägers
an die Beklagte war ihm die Aufhebung
noch nicht bekannt.

Es stellt dem Kläger und Drittschuldner
in dieser Konstellation auch nicht frei.

Schutz auf
gegenseitige
Gleichheit?

auf den Schutz des § 836 II ZPO und die
befreiende Wirkung seiner Festsetzung an
die Beihylfe als (Vollstreckungs-) Gläubiger
zu verzichten. ✓

Denn stand die gepfändete Forderung,
deren Pfändung aus nicht-forderungsbe-
zogenen Umständen (hier § 850 i ZPO)
aufgehoben wurde, tatsächlich im Zeitpunkt
der Pfändung dem Schuldner zu, ist
die Gläubiger schutzwürdig, weil sie
durch die Zahlung des Drittschuldners
auf die tatsächlich bestehende Forderung
wirtschaftlich so gestellt wird, wie sie
bei einem ordnungsgemäßen Pfändungs- und
Zuweisungsbeschluss stünde.

Die mit Festsetzung an die Beihylfe zu-
gunsten des Klägers gem. § 836 II ZPO
iVm § 404 BGB eintretende Befreiende

Wirkung gegenüber der Schuldnerin stellt somit
nicht allein im Belieben des Klägers,
sodass diese auf die Befreiungswirkung
nicht etwa verzichten, denn an die Gläubigerin
gezahlten Betrag zurückfordern
und stattdessen in der Folge an die
Schuldnerin leisten kann. ✓

Wegen seines weitgehenden Insolvenzstatus
ist § 836 II ZPO trotz seiner schon fast in
andere Richtung deutenden Wortlaut
nicht zugunsten des Klägers als Drittschuldner
dispositiv. ✓

Dies ist, wie geschildert, aber auch in-
teressengerecht, denn nach § 404 BGB ist
explizit sichergestellt, dass der Drittschuldner
und Kläger trotz unverschämter Pfändungs-
und Abwehrungsmaßnahmen insoweit nicht
noch einmal an die Schuldnerin, seine

Gläubiger, leisten muss.

Hinsichtlich der Zahlung von 3975 €
gilt der Pfändungs- und Überweisungsbe-
schluss jedoch nicht als Rechtsgrund
zum Behaltensrücker, weil er auch
insoweit unwirksam ist, § 836 II ZPO
auf diese Konstellation jedoch nicht an-
wendbar ist.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist
im konkreten Fall bezüglich der 3975 €
gegenstandslos, weil im Zeitpunkt seines
Wirksamwerdens gem. § 829 II ZPO die
angestrichen gepfändete Forderung der Firma
Stin als Schuldnerin der Beklagten und
Gläubigerin des Klägers infolge eines
wirksamen Abtretung gem. § 391 BGB
gar nicht mehr bestand. ✓

Insofern ging die Pfändung von vornherein ins Leere. ✓

Weder gem. § 836 II ZPO noch aus §§ 836 I ZPO, 407 I BGR vermag die insoweit unwirksame Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gegenüber der Schuldnerin - und damit auch gegenüber der Beklagten als

Gläubigerin - einen Rechtsgrund darzustellen.

§ 836 II ZPO ist dabei schon direkt gar nicht anwendbar, weil die der Beklagten überweisene Forderung gar nicht mehr ihrer Schuldnerin, der Firma Stein, sondern der Firma Mettes zustand.

§ 836 II ZPO ist seinem klaren Wortlaut zufolge aber nur - und im Streitfall auch nur - in der hier thematisierten Konstellation zur Zahlung des 1428 € - gegenüber dem Schuldner der Gläubigerin anwendbar und etabliert in diesem 3-Personen -

auch noch an § 407 II BGR denken!
↳ die verweist für diese Konstellation auf § 407 BGR

Nein -
auch f. d. d. h.
im Verhältnis
Dr. H. v. d. -
Gleitz
(siehe Lösung -
H. 12)

Verhältnis zugunsten des Drittschuld-
ners eine schuldseignende Wirkung.

Es ist aber nicht nach im Verhältnis
zum Zessionar der gepfändeten Forderung
anwendbar, der insoweit auch schutzbe-
dürftig ist in seinem Erwerbseverwe-
nen aus der erworbenen Forderung.

Dieser Ergebnis, wonach der unwirksame
Pfändungs- und Abweisungsbefehl
keinen Rechtsgrund zum Behalten dürfen
zwischen Kläger und Beklagter in der
vorliegenden Konstellation beinhalten
kann (§ 836 II ZPO), wird auch von dem
Umstand gestützt, dass die Zessionarin
und neue Gläubigerin der Forderung gegen
den Kläger, die Firma Metzler, die
Zahlung des Klägers an die Beklagte

auch gem. § 836 I, 407 I BGB nicht
gegen sich gelten lassen muss, da
Kläger ohne Rückzahlungsanspruch
gegen die Beklagte mit der Gefahr
liefe, letztlich zweimal gezahlt zu
haben.

Dass die Zessionarin die Leistung des
Klägers an die Beklagte hier nicht gegen
sich gelten lassen muss, folgt aus § 407 I
BGB. Denn der Kläger kannte im
Moment der Zahlung den Umstand
der Abtretung infolge der schriftlichen
Mitteilung vom 28.3.16. Da Kläger
muss sich dabei die Kenntnis seiner
Ehefrau gem. § 106 I BGB zurechnen
lassen, und zwar deshalb, weil sie
in der Ehe für die Regelung der
Formen zuständig ist.

§ 407 I
BGB

Dass der Kläger hier bereits auch an die
Firma Metelw - mit Erfüllungswirkung,
§ 302 I BGB - geküsst hat, führt für
die Frage, ob das Pfändungs- und
Abweisungsschluss ausnahmsweise
trotz Unwirksamkeit, etwa gem.

§ 836 II ZPO, einen Rechtsgrund zum
Behaltenderfordern darstellt, zu keinem
anderen Ergebnis.

So ist die Gefahr einesfachen Incom-
sistenznahme durch die Zahlung nicht
entfallen, sondern hat sich vielmehr
erst realisiert. ✓

Da der Kläger mit Erfüllungswirkung an
die Zessionaran geküsst hat, ist es ange-
sichts des Drittschuldnerschutzwecks des
§ 836 II ZPO ebenfalls nicht angezweifelt, die
Norm auf den Fall von vorherigen 22

Astreuung analog anzuwenden.

Der Rückforderungsanspruch gem. § 12 I 1
Var. 1 BGB ist auch nicht gem. § 14 BGB
ausgeschlossen.

Dieser setzt - in der gegebenen rechtlichen
Auslegung - voraus, dass der Kläger im
Zeitpunkt seiner Leistung an die Beklagte
positiv wusste, dass er rechtlich nicht
zur Leistung verpflichtet ist.

Fo. § 14 BGB nicht ausreichend ist, dass
der Kläger zwar die Tatsache kannte,
aus denen sich rechtlich ableiten lässt, dass
er nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er
diesen Schluss nicht selbst gezogen hat.

So liegt es hier.

Zwar muss sich der Kläger alsdann das
Vorstellungsbild seiner Ehefrau im Zeit-

punkt der Leistung am 14.11.16 gem.

§ 166 I BGB zu rechnen lassen. ✓

Schon nach dem klägerweisen Vortrag lässt sich jedoch wohl mit Sicherheit darauf schließen, dass die Ehefrau des Klägers über den faktischen Vermögensstand der erhaltenen Abrechnungsanzeige hinaus auch rechtlich die sichere Vorstellung hatte, nicht zur Leistung

verpflichtet zu sein. Eine mangelfulde positive Rechtskenntnis zur Zahlungspflicht ist im Anbetracht der rechtlich schwierigen Situa-

tion eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie Abrechnung auch eine plausible Annahme, die auch die für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 214 BGB beweislastete Behauptung nicht widerlegen könnte.

Insoweit führt der Kläger aus, dass sich

die Ehefrau im Moment der Abweisung
in der Haupt keine Gedanken zum vorange-
gangenen Abrechnungsantrag machte.
Mangels - ebenfalls unerwiderlegte - tat-
sächlicher Kenntnis der Abrechnung im ent-
scheidenden Moment der Leistung ist
auch danach § 184 BGB nicht einschlägig. ✓

2. Der Einspruchspruch folgt aus §§ 288 I 2, 286 BGB.
Mit Aufforderung zur Zahlung, die ein-

deutig und bestimmt war und damit

als Mahnung gem. § 286 I BGB zu

qualifizieren ist, und Fristsetzung bis

zum 10.1.17 ist die Befugnis gem.

§ 187 I BGB analog ab 11.1.17 im Ver-

zug gestanden. ✓

3. Dem Kläger steht im Hinblick auf seinen Antrag zu 3) kein die Veräußerung hindern- des Recht gem. § 771 I ZPO zu.

Er hat als insoweit Beweislastete Partei für diese ihm günstige Tatsachenscha- chung kein Beweisangebot für ein solches Interventionsrecht erbracht. ✓

gut, dass zunächst Schlussigkeit themati- siert wird

↳ muss vorher (also vor Be- weislast) an- gesprochen werden

Zwar hat der Kläger schlüssig vorge tragen, Eigentums des gepfändeten Briefkastens gem.

§ 225.1 BGB im Wege des Gehirnwandts auf Erwerbsseite geworden zu sein.

Nach dem klägerischen Vortrag liegt die dafür zunächst erforderliche dingliche Einigung

gem. § 225.1 BGB in der Vereinbarung ent- weder zwischen ihm und der Fa. Muster

GmbH bei Bestellung des Briefkastens oder in der Entgegennahme des Briefkastens

auch möglich, Hoj- anspruch als Inter- ventionsR zu diskutieren

↳ aber (-), wenn Vollstreckungsschuldners Eigentümer ist

durch die Firma Stein als seine Vertretung gem. § 164 I, III BGB von der Firma Meister GmbH.

Auch eine Abgabe hat nach dem litigierten Vortrag im Wege der Gehüftwerden auf Erwerbsseite stattgefunden.

So hat die ursprüngliche Eigentümerin mit Abgabe des Besitzes an die Firma Stein ihren Besitz vollständig verloren und die Firma Stein auf Gehüft des Klägers den Berechtigten ~~erhalten~~ erhalten, davon aber mangels hinreichend konkretem Besitzmittlungsverhältnis keinen eigenen Besitz begründet.

Das Einsetzen und die Berechtigung lagen nach dem litigierten Vortrag zwar ebenfalls vor, allerdings wurde der Vortrag von der Beklagten gem. § 138 I BGB nicht

bestritten und vermutete der Kläger auch
nach dem insoweit gebotenen Hinweis des
Gerichts (§ 130 ZPO) es nicht, seinen
Eigentumsverlust zu beweisen.

Die Beklagte hat mit dem Bestreiten des
Vertragschlusses sowie der klägerischen Kauf-
preiszahlung auch den Beweis eines im
Sinne des § 771 I ZPO ausstehenden An-
wartschaftsrechts als Mangel zum VM-
recht Eigentum wirksam bestritten.

Da die Beklagte den klägerischen Vertrag
insoweit wirksam bestreiten hat und der
Kläger daraufhin Sensurlos ⁽⁺⁾ geschieden ist,
ohne weitere Interventionsrechte geltend
zu machen, versichert sich auch eine Statt-
gabe der Klage nach dem Grundsatz des
Art. 911, § 242 BGB.

ganz kurz wg. Bearbeitungs-
vermeidung auch vield.
Hinweis eingeh. § 129 ZPO

"mangels Beweisan-
gebots."

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I

1 Var. 2 ZPO i.V.m. § 30 I OLG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Voll-

streckbarkeit beruht auf § 705 S. 1 ZPO,

§§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO. ✓

gez. Richter

Der Tatbestand ist gut formuliert und enthält alle wesentlichen Angaben. Lediglich im Beklagtenvorbringen fehlt der Vortrag, es bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag zu 3), weil die Beklagte den Briefkasten bei Eigentumsnachweis freigeben werde.

Diese Frage hätte auch bei der Erörterung des Rechtsschutzbedürfnisses von Antrag 3) angesprochen werden müssen. Im Übrigen wird die Zulässigkeit zutreffend angenommen. Allerdings sollten auch unproblematische Prüfungspunkt in einer Examensarbeit kurz begründet werden.

Die Ausführungen in der Begründetheit sind sorgfältig und – bis auf eine Anmerkung - rechtlich überzeugend. Bei Antrag 1) hätte angesichts des Verwendungszweckes in der Überweisung, die nicht von dem Kläger, sondern von seiner Ehefrau veranlasst wurde, näher erörtert werden müssen, ob ein Leistungsverhältnis zwischen den Parteien besteht. Der Aufbau ist etwas unübersichtlich. Verf. trennt nicht zwischen Antrag 1) und 2), obwohl dies auf Seite 13 noch den Anschein hat, da unter dem Prüfungspunkt „etwas erlangt“, lediglich die dem Antrag 1) zugrundeliegende Zahlung angesprochen wird. Ein Rechtsgrund für die Zahlung aus Antrag 2) wird gut begründet angenommen. Dies setzt aber voraus, dass § 836 Abs. 2 ZPO über seinen Wortlaut hinaus aus im Verhältnis Drittschuldner – Gläubiger greift. Bei Antrag 1) erkennt Verf., dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufgrund der vorherigen Abtretung ins Leere ging. Im Ergebnis zutreffend wird angenommen, dass § 836 Abs. 2 ZPO nicht greift, weil der gepfändete Anspruch dem Vollstreckungsschuldner zum Zeitpunkt der Pfändung wegen der Abtretung nicht mehr zugestanden hatte.

Antrag 3) wird überzeugend abgelehnt.

Gut (13 P)



26.3.23